

Ergänzung zur Hauptvereinbarung über einen Bundesfreiwilligendienst nach dem Bundesfreiwilligendienstgesetz (BFDG vom 28. April 2011, BGBl. I S. 687).

Diese Vereinbarung wird neben der Hauptvereinbarung über einen Bundesfreiwilligendienst zwischen Freiwilligem*r und dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben geschlossen (BAFzA). Die Regelungen gelten **zusätzlich** zu den in der Hauptvereinbarung getroffenen Festlegungen.

I. Beteiligte

Freiwillige*r

Name: _____

Einsatzstelle

Name: _____

Adresse: _____

Vertreten durch: _____

Träger des Jugendfreiwilligendienstes nach § 10 des JFDG

Name: Spielmobile e.V.

Adresse: Aschauer Str. 21, 81549 München

Vertreten durch: Sonja Stein (Leitung Freiwilligendienste)

Spielmobile e.V. ist mit Schreiben vom 30.07.2008 staatlich anerkannter Träger des Freiwilligen Sozialen Jahres in Bayern.

II. Tätigkeit

Die*Der Freiwillige wird in der genannten Einsatzstelle den Bundesfreiwilligendienst absolvieren und aktiv mitgestalten. **Grundlage für die Tätigkeit ist das Tätigkeitsprofil** (s. Anlage).

Spätestens acht Wochen nach Beginn des Freiwilligendienstes wird zudem zwischen Einsatzstelle und Freiwilligem*r eine **Zielvereinbarung** für die individuellen Ziele im Freiwilligendienst geschlossen. Die Zielvereinbarung wird durch Zustimmung des Trägers Bestandteil dieser Vereinbarung.

Die*Der Freiwillige wird im Rahmen ihrer*seiner Arbeitszeit ein **eigenverantwortetes Projekt** in Kooperation mit der Einsatzstelle und in Absprache mit dem Träger durchführen und dokumentieren. Bei der Umsetzung wird der*die Freiwillige durch die Einsatzstelle unterstützt.

Im Hinblick auf Arbeitszeit und Auflösung des Bundesfreiwilligendienstes gelten die Bestimmungen der Hauptvereinbarung.

Dem*Der Freiwilligen* stehen **mindestens 30 Tage** (sechs Wochen) **Erholungsurlaub** für das Freiwilligenjahr zu. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter*innen darf nicht erfolgen.

Freiwillige mit einer **Behinderung** oder **Schwerbehinderung** haben in Anlehnung an § 208 SGB IX Anspruch auf fünf zusätzliche Urlaubstage.

III. Bildungstage

Der*die Freiwillige besucht begleitend zu seinem*ihrem Freiwilligendienst 29 Bildungstage, welche vom Träger der Freiwilligendienste organisiert werden. Die Teilnahme an diesen Bildungstagen ist verpflichtend.

Der Träger führt folgende **Bildungstage in Form von Seminaren** in eigener Verantwortung durch:

- eine eintägige Auftaktveranstaltung
- ein fünftägiges Einführungsseminar
- zwei jeweils fünftägige Zwischenseminare
- einen dreitägigen Workshop aus dem Angebot der Wahlbildungstage
- ein fünftägiges Abschlusssseminar

Zusätzlich besucht der*die Freiwillige ein fünftägiges **Seminar zur politischen Bildung** in einem Bildungszentrum des Bundes. Die Teilnahme ist verpflichtend. Sollte der*die Freiwillige beim Seminar zur politischen Bildung **unentschuldig fehlen**, muss er*sie das Seminar nachholen und die Kosten von ca. 440,00 Euro selbst zahlen.

Auf freiwilliger Basis nimmt der*die Freiwillige an einem **selbstorganisierten Bildungstag** an einer anderen Einsatzstelle teil.

Die Teilnahme an den Bildungstagen ist für die*den Freiwillige*n **kostenlos**. Die Kosten für Übernachtung, Verpflegung und Workshopangebote werden vom Träger übernommen. Kosten für die **An- und Abreise zu den Bildungstagen** mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden innerhalb von 30 Tagen nach Vorlage der Originalfahrkarten durch die Einsatzstelle erstattet. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter*innen darf nicht erfolgen.

IV. Engagementzeit

Der BFD ist in der Regel ein **Vollzeitdienst**; Teilzeit mit mehr als 20 Wochenstunden ist möglich für Freiwillige* ab 27 Jahren gemäß §2 Nr. 2 BFDG, für Freiwillige* unter 27 Jahren nur in berechtigten Fällen gemäß des Freiwilligendienste-Teilzeit-Gesetzes (FWDTeilzeitG). Die Engagementzeit für Vollzeit liegt bei **35 Wochenstunden**. Die wöchentliche maximale Engagementzeit beträgt 40 Stunden.

Der Dienst wird grundsätzlich an **fünf Tagen pro Woche** (Montag bis Freitag) geleistet. Durch Dienstplan kann die Einsatzstelle hiervon Abweichungen festlegen, jedoch muss mindestens jedes zweite Wochenende arbeitsfrei sein. Die Engagementzeit wird von der Einsatzstelle erfasst. Über Ausnahmen entscheidet der Träger, wenn Einsatzstelle und Freiwillige*r einen gemeinsamen Vorschlag vorlegen. Eine Schlechterstellung gegenüber anderen Mitarbeiter*innen darf nicht erfolgen. Die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes

(JArbSchG) sind einzuhalten.

Grundsätzlich hat die*der Freiwillige ihre*seine persönlichen Angelegenheiten außerhalb der Dienstzeit zu erledigen. Aus wichtigem Grund (z. B. notwendige Arztbesuche, Behördengänge oder Bewerbungsgespräche) soll die Einsatzstelle **Dienstbefreiungen** für die Dauer der unumgänglich notwendigen Abwesenheit gewähren. Dienstbefreiungen sowie die Bildungstage im BFD gelten als Engagemtzeit.

V. Pflichten des*der Freiwilligen

Freiwillige, die ihren BFD bei einem **Träger der Jugendhilfe** ableisten, legen innerhalb von sechs Wochen nach Dienstbeginn ein **erweitertes Führungszeugnis** (§ 30a BZRG) vor. Zur kostenfreien Beantragung bei der Meldebehörde legen sie den Vertrag oder eine Bescheinigung der Einsatzstelle vor.

Für Freiwillige* in sogenannten Gemeinschaftseinrichtungen (z. B. **Schule, Kita, Hort, Ausbildungseinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünften** für Geflüchtete) gelten die Ausführungen des Masernschutzgesetz. Ein Immunitätsnachweis ist verpflichtend und vor Beginn des Freiwilligendienstes in der Einsatzstelle zur Einsichtnahme vorzulegen.

Im Übrigen gilt Nr. 2 der Hauptvereinbarung.

VI. Pflichten der Einsatzstelle

Bei **Freiwilligen* unter 18 Jahren** liegt die **Einhaltung des JArbSchG** in der Verantwortung der Einsatzstelle. Sie veranlasst insbesondere eine **ärztliche Erstuntersuchung** nach § 32 JArbSchG und bewahrt die entsprechende Bescheinigung auf.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, an mindestens einem **Einsatzstellentreffen** pro Freiwilligendienstjahr teilzunehmen.

Die Einsatzstelle verpflichtet sich, folgende **Unterlagen** dem Träger fristgerecht zur Verfügung zu stellen bzw. an folgenden Maßnahmen mitzuwirken:

- Zusendung **Zielvereinbarung** (vgl. IV) zwei Monate nach Dienstbeginn,
- **Zertifikatstext** für den*die Freiwillige*n bis spätestens zum 14.07.24,
- Ermöglichung eines persönlichen **Einsatzstellenbesuchs** pro Jahr durch den Träger,
- **unverzögliche Information des Trägers** bei Konflikten mit dem*der Freiwilligen, die nicht einvernehmlich gelöst werden können,
- Information des Trägers, falls der*die Freiwillige **länger als sechs Wochen am Stück krank** ist,
- **Nachweis** über gezahlte Leistungen an die*den Freiwillige*n bis zum 31.10.24.

Der Träger kann bei Verstößen gegen die Mitwirkungspflichten die weitere? Zusammenarbeit mit der Einsatzstelle zum Ende des Dienstes der*des Freiwilligen beenden.

Für die Mitfinanzierung der Bildungsangebote des Trägers für jede*n Freiwillige*n zahlt die Einsatzstelle einen **monatlichen Betrag in Höhe von 30,00 Euro** an den Träger (sog. Bildungskostenpauschale). Der Träger stellt diesen Betrag verteilt auf 2-3 Raten im Verlauf des Freiwilligenjahres in Rechnung. Bei anteiligen Monaten, berechnet der Träger den halben monatlichen Betrag.

Zur weiteren Finanzierung der Ausgaben des Trägers für die Bildungsarbeit weist die Einsatzstelle das BAFzA an, die Erstattung des Bundes für Taschengeld und Sozialversicherung direkt an den Träger Spielmobile e.V. auszuführen (IBAN: DE71 1001 0010 0570 6071 09, Steuernummer: 143/222/10710). Diese Vereinbarung gilt als Rechnung.

Im Übrigen gilt Nr. 3 der Hauptvereinbarung.

VII. Pflichten des Trägers

Der Träger verpflichtet sich, jede Einsatzstelle mindestens einmal pro Jahr persönlich zu **besuchen**. Gemeinsam mit dem*der Freiwilligen soll über den bisherigen und weiteren Verlauf des Freiwilligendienstes reflektiert werden. In begründeten Ausnahmefällen kann der Einsatzstellenbesuch als digitaler Austausch stattfinden, allerdings nicht in zwei aufeinanderfolgenden Jahren.

Der Träger verpflichtet sich, die **Bildungsangebote** (vgl. V.) durchzuführen. Die Termine der Bildungsangebote werden den Einsatzstellen und Freiwilligen bis spätestens zum 15.09. mitgeteilt. Der Träger garantiert für die pädagogische Begleitung der Freiwilligen einen Personalschlüssel von 1:40. Der Träger achtet bei der Auswahl der Seminarhäuser auf eine gute öffentliche Anbindung.

Der Träger verpflichtet sich, mindestens **zwei Einsatzstellentreffen pro Freiwilligendienst-Jahr** für die Ansprechpersonen in den Einsatzstellen anzubieten.

Der Träger ist gemeinnützig und dem Grundsatz der **Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit** verpflichtet.

Der Träger **unterstützt die Einsatzstellen** bei allen vertraglichen und praktischen Angelegenheiten im Zusammenhang mit dem Freiwilligendienst. Insbesondere hilft er bei der Suche nach geeigneten Freiwilligen und bewirbt die Freiwilligendienste Kultur und Bildung in Bayern. Der Träger ist von Montag bis Donnerstag von 10 bis 16 Uhr für Anfragen der Einsatzstellen und Freiwilligen erreichbar.

Der Träger stellt der*dem Freiwilligen nach Abschluss des Dienstes eine **Bescheinigung** aus (§ 11 Abs. 3 JFDG). Bei Beendigung des Jugendfreiwilligendienstes kann die*der Freiwillige vom Träger ein schriftliches Zeugnis über die Art und Dauer des FSJ fordern (§ 11 Abs. 4 JFDG), welches bis spätestens den 11.10.24 vorliegt. Das Zeugnis ist im Einvernehmen zwischen Träger und Einsatzstelle zu erstellen.

Bei Verstößen gegen Pflichten des Trägers kann die Einsatzstelle die Zusammenarbeit mit dem Träger zum Ende des Dienstes der*des Freiwilligen beenden.

VIII. Sonstige Vereinbarungen

Diese Vereinbarung gilt vorbehaltlich der Sicherung der Gesamtfinanzierung der Ausgaben für die pädagogische Begleitung für die jeweilige Stelle im BFD und der mit dieser Gesamtfinanzierung verbundenen Bewilligungsaufgaben.

Die obenstehenden Bestimmungen wurden gelesen, verstanden und akzeptiert. Handschriftliche Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sind - mit Ausnahme der dafür vorgesehenen Freifelder - nicht zulässig und führen zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung.

Ort, Datum

Unterschrift des*der Freiwilligen

Ort, Datum

Genehmigung des*der Erziehungsberechtigten
bei Minderjährigkeit

Ort, Datum

Unterschrift der Einsatzstelle/des Rechtsträgers
(mit Stempel)

München, den

Ort, Datum

Unterschrift des Trägers
(mit Stempel)

Anlagen

- I. Tätigkeitsprofil
- II. Informationen zum Datenschutz
- III. Tabelle Sachbezugswerte Zuschüsse 2023

Anlage I

Tätigkeitsprofil

Name der Einrichtung und des Platzes	Name des*der Freiwilligen

Nennen Sie den/die möglichen **Einsatzbereich/e** der*des Freiwilligen mit den wichtigsten Einzelaufgaben:

Welche **Möglichkeit** hat die*der Freiwillige sich in der Einrichtung aktiv zu **beteiligen**, auch hinsichtlich eines eigenen Projekts?

Der Erwerb folgender Kompetenzen, Kenntnisse und berufsorientierender Fertigkeiten und Fähigkeiten ist möglich:



Anlage II

Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 EU-Datenschutzgrundverordnung

Mit Unterschrift der Vereinbarung für den Freiwilligendienst gibt der*die Freiwillige die Einwilligung zur Datenverarbeitung und -weitergabe. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

- a) Verantwortliche Stelle für die Erhebung der Daten: Spielmobile e.V., Aschauer Str. 21, 81549 München
- b) Durch die verantwortliche Stelle werden personenbezogene Daten der*des Freiwilligen* verarbeitet. Zweck der Datenverarbeitung ist die Durchführung eines gesetzlich geregelten Freiwilligendienstes (Bundesfreiwilligendienst (BFD), Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ), auf der Grundlage des Bundesfreiwilligendienstgesetzes bzw. Jugendfreiwilligendienstgesetzes).
- c) Ist der*die Freiwillige jünger als 18 Jahre, werden auch Daten der Erziehungsberechtigten (Name und Adresse) verarbeitet und entsprechend der folgenden Bestimmungen genutzt.
- d) Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 26 Absatz 8 Bundesdatenschutzgesetz in Verbindung mit der zwischen dem*der Freiwilligen, dem Rechtsträger der Einsatzstelle und dem Träger des Freiwilligendienstes geschlossenen Vereinbarung. Im BFD kommen zu den vorbenannten die Zentralstelle Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung (BKJ) und das Bundesamt für zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) hinzu.
- e) Die Bereitstellung der Daten ist Voraussetzung für das Zustandekommen der Vereinbarung. Bei Nichtbereitstellung kann der Freiwilligendienst nicht zustande kommen.
- f) Bei Zustandekommen der Vereinbarung werden Daten der*des Freiwilligen* von der dafür verantwortlichen Stelle (siehe a) übermittelt an:
 - den Rechtsträger der Einsatzstelle
 - Spielmobile e.V. als Träger des Freiwilligendienstes
 - die Zentralstelle BKJ e.V.
 - das Zentrum Bayern Familie und Soziales des Landes Bayern
 - an das BAFzA (Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben)

Die Übermittlung der Daten ist notwendig für die Durchführung des Dienstes sowie für zuwendungsrechtliche Zwecke und zum Zwecke statistischer Erhebungen. Das BAFzA erstellt auf Grundlage der Daten zudem einen Freiwilligenausweis.

- g) Bei der Datenverarbeitung werden Dienstleister eingesetzt, die jeweils im Rahmen einer Auftragsverarbeitung nach Art. 28 EU-DSGVO tätig werden.
- h) Im Rahmen des Freiwilligendienstes erhobene personenbezogene Daten werden fünf Jahre nach Dienstende gelöscht, es sei denn, rechtlich besteht die Verpflichtung zur weiteren Vorhaltung der Daten.

Allgemeine Angaben und Rechte der betroffenen Personen

- a) Sie haben das Recht, bei uns Auskunft hinsichtlich der über Sie gespeicherten Daten zu verlangen.
- b) Sollten Ihre personenbezogenen Daten unrichtig oder unvollständig sein, haben Sie ein Recht auf Berichtigung und Ergänzung.
- c) Bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen können Sie eine Einschränkung der Verarbeitung Ihrer Daten verlangen oder der Verarbeitung gänzlich widersprechen.
- d) Sie können jederzeit die Löschung Ihrer Daten verlangen, sofern wir nicht rechtlich zur weiteren Verarbeitung Ihrer Daten verpflichtet sind. Die Löschung Ihrer Daten kann zur Folge haben, dass der Freiwilligendienst nicht fortgeführt werden kann.
- e) Sie haben ein Recht auf Übertragung der von Ihnen bereitgestellten Daten, sofern dadurch nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigt werden.
- f) Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer Daten gegen geltendes Recht verstößt, so haben Sie die Möglichkeit, bei einer zuständigen Aufsichtsbehörde (z. B. Landesbeauftragte*r für den Datenschutz) Beschwerde einzulegen.

Anlage III

Sachbezugswerte Zuschüsse Unterkunft und Verpflegung 2023

Maximaler Zuschuss für freie Verpflegung/Monat	Frühstück	Mittagessen	Abendessen	gesamt
alle Freiwilligen	60,00 Euro	114,00 Euro	114,00 Euro	288,00 Euro

Maximaler Zuschuss für Unterkunft/Monat	1 Person in Unterkunft	2 Personen in Unterkunft	3 Personen in Unterkunft	mehr als 3 Personen
18 Jahre und älter	265,00 Euro	159,00 Euro	132,50 Euro	106,00 Euro
jünger als 18 Jahre	225,25 Euro	135,15 Euro	112,62 Euro	90,10 Euro

Achtung: Alle gezahlten Zuschüsse sind **sozialversicherungspflichtig!**